

A) Vor der Verschmelzung

1. Werte der einzelnen beteiligten Genossenschaften (laut Bilanz 2022)

Fusion Partner 1: Raiffeisenbank Erding eG

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
59.817.655,00 €	6.571.996,00 €	9,10	910,00 €	8.506

Fusionpartner 2: VR-Bank Erding eG

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
167.489.033,00 €	13.848.473,00 €	12,09	1.209,00 €	20.607

B) Werte nach der Verschmelzung

Vermögen (= Eigenkapital) ¹ (A)	Darin enthalten: Geschäftsguthaben der Mitglieder (B)	Daraus ermittelter Wert (A) / (B) (C)	Wert pro 100 € Geschäftsguthaben (C) x 100 €	Anzahl Mitglieder
227.306.688,00 €	20.420.469,00 €	11,13	1.113,00 €	29.113

Ergebnis:

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 8.506 Mitglieder der **Raiffeisenbank Erding eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 910,00 € und nach der Verschmelzung 1.113,00 €. Ein **Wertzuwachs von 203,00 Euro** pro 100 € Geschäftsguthaben.

Jedes einzelne Geschäftsguthaben von 100,00 € der 20.607 Mitglieder der **VR-Bank Erding eG** hat vor der Verschmelzung einen inneren Wert von 1.209,00 € und nach der Verschmelzung 1.113,00 €. Ein **Wertverlust von 96,00 Euro** jedes einzelnen Mitglieds pro 100 € Geschäftsguthaben.

¹ Bilanz Passivposten 11 + Passivposten 12

2. Ermittlung einzelner Vermögensteile

Das Vermögen der beiden Genossenschaftsbanken ist angelegt in Positionen der Aktivseite der Bilanz.

Die dabei wichtigste Anlage, die Position Grundstücke und Gebäude der jeweiligen Genossenschaft ist hier aufgezeigt, alle anderen Anlagen des Vermögens sind als „Restliches Vermögen“ bezeichnet.

Raiffeisenbank Erding eG			VR-Bank Erding eG	
9.880.386,00 €	A)	A) Grundstücke und Gebäude	18.484.918,00 €	A)
43.365.273,00 €	B)	B) Restliches Vermögen	135.155.642,00 €	B)
53.245.659,00 €	C)	C) eigenes Vermögen der Genossenschaft = A)+B)	153.640.560,00 €	C)
6.571.996,00 €	D)	D) Geschäftsguthaben der Mitglieder	13.848.473,00 €	D)
59.817.655,00 €		C) + D) = Eigenkapital ¹	167.489.033,00 €	

Erläuterungen zur geplanten Verschmelzung

Geplant ist die Verschmelzung der Raiffeisenbank Erding eG mit der VR-Bank Erding eG. Übertragende Genossenschaft soll die Raiffeisenbank Erding eG sein. Deren gesamtes Vermögen von 53.245.659,00 € geht mit Zustimmung zur Fusion in das Eigentum der VR-Bank Erding eG über. Die Mitglieder der Raiffeisenbank Erding eG werden automatisch zu Mitgliedern der VR-Bank Erding eG. Die Geschäftsguthaben von 6.571.996,00 € werden 1:1 umgetauscht in Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben der VR-Bank Erding eG. Vom Vermögen ihrer eigenen Genossenschaft erhalten sie nichts.

Die Alternative zur Verschmelzung

Das Umwandlungsgesetz kennt als Alternative zur Verschmelzung insbesondere die Ausgliederung nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG. Würde der Vorstand der Raiffeisenbank Erding eG den Mitgliedern diese Möglichkeit vorschlagen, würde nur das gesamte Bankgeschäft sowie Teile des Vermögens, wie z.B. das vorstehend unter Ziff. 2 Buchstabe B) berechnete „Restliche Vermögen“ von 43.365.273,00 € der Raiffeisenbank Erding eG an die VR-Bank Erding eG ausgegliedert. Die Raiffeisenbank Erding eG würde als Genossenschaft weiter bestehen, zusammen mit all ihren Mitgliedern. Sie müsste dazu ihren Namen z.B. in Bürgergenossenschaft 85435 Erding und Umgebung eG ändern, da sie kein Bankgeschäft mehr betreibt. Für das übertragene Restliche Vermögen von 43.365.273,00 € erhält die Bürgergenossenschaft Geschäftsanteile der VR-Bank Erding eG in gleicher Höhe.

Es würde den Mitgliedern der Raiffeisenbank Erding eG ihre eigene Genossenschaft erhalten, zusammen mit dem gesamten Genossenschaftsvermögen.

Aufgrund der ihm obliegenden Treuepflicht gegenüber Genossenschaft und Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, Mitglieder und Vertreter darüber zu unterrichten. Ferner ist er verpflichtet das Wohl der Genossenschaft zu wahren.